

Merkblatt zur Inventarisierung

Gesetzliche Grundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Steuergesetz des Kantons Aargau (StG) (SAR 651.100)
- Verordnung zum Steuergesetz (StGV) (SAR 651.111)
- Verordnung über das Nachlassinventar (SAR 651.271)

Bezirksgericht Brugg, Untere Hofstatt 4, 5200 Brugg, Tel. 056 462 30 50.

Erwerb der Erbschaft

Die Erbschaft fällt mit dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin den gesetzlichen wie den eingesetzten Erben und Erbinnen ohne Weiteres von Gesetzes wegen zu, d.h. auch ohne Wissen und Willen der Erben und Erbinnen (Art. 560 Abs. 1 ZGB).

Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dies gilt auch für die Steuererklärung „unterjährige Steuererklärung“ der verstorbenen Person.

Die Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“ wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall dem Vertreter bzw. der Vertreterin der erbberechtigten Person zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“.

Steuerinventar

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Einzige Ausnahme ist die offensichtliche Vermögenslosigkeit. Liegt diese vor, haben die Erben eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Buss bis Fr. 10'000.00 (in schweren Fällen oder bei Rückfall bis Fr. 50'000.00) bestraft werden.

Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und die Verwalter bzw. Verwalterinnen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventares ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäfts der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“ gilt die Inventuraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt füllt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

Testamente

Die Erbberechtigten haben die vorgefundenen Testamente zwecks Eröffnung unverzüglich dem Bezirksgericht zuzustellen.

Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge.

Vertretung der erbberechtigten Personen

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den erbberechtigten Personen empfohlen, umgehend eine Vertretung gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden zu bezeichnen.

Güterrecht

Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe und die Ansprüche jedes Ehegatten bei Auflösung der Ehe (Scheidung, Trennung, Tod). Das Güterrecht hat beim Tod einer verheirateten Person direkte Auswirkungen auf das Erbrecht, indem es festlegt, welcher Vermögensteil Kraft Güterrecht vorweg an den überlebenden Ehegatten fällt und somit nicht in die Erbmasse gelangt. In diesem Sinne geht also das Güterrecht dem Erbrecht vor. Es gibt 4 Güterrechte, es sind dies:

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Güterverbindung

Steuerbegünstigte

Zuwendungen unter Ehegatten und an die Nachkommen sind steuerfrei.

Ausschlagung der Erbschaft

Um die Erbschaft anzunehmen, braucht es keine besondere Erklärung. Um der automatischen Erbfolge zu entgehen (z.B. offensichtliche Überschuldung) können die Erbberechtigten sich der Erbschaft entledigen. Die Erbberechtigten müssen in der Folge eine ausdrückliche, unbedingte und vorbehaltlose, mündliche oder schriftliche Erklärung abgeben. Diese Erklärung ist an den Gerichtspräsidenten bzw. an die Gerichtspräsidentin am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zu richten. Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten (Art. 567 Abs. 1 ZGB) die Ausschlagung nicht erklärt wird, gilt die Erbschaft als endgültig erworben.

Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten Personen können beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Sicherungsinventares (z.B. Siegelung, Nacherbeneinsetzung, vormundschaftliche Massnahmen, Ehescheidung, usw.) oder eines öffentlichen Inventares verlangen. Diese Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar.

Öffentliches Inventar

Das öffentliche Inventar sichert die Erben ab, in dem sie sich erst nach Vorlage der genauen Zahlen des Nachlasses (Aktiv- oder Passivsaldo) über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft entscheiden müssen.

Die Erben haben die Möglichkeit, innerhalb 1 Monats seit dem Tod des Erblassers beim zuständigen Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers die Aufnahme eines öffentlichen Inventars zu verlangen.

Todesfall-, Erbgangs- und Inventarkosten

Die gesamten abzugsfähigen Todesfall-, Erbgangs- und Inventarkosten sind grundsätzlich pauschal mit Fr. 25'000.00 zu veranlagern. Damit sind insbesondere die Kosten und Gebühren abgegolten für:

- Beerdigung, Blumenschmuck, Honorar an Mitwirkende an der Trauerfeier (Pfarrer, musikalische Umrahmung, usw.), Leidmahl
- Todesanzeige, Danksagung
- Bestattungsinstitut, Kremation, Rückstellung für Grabstein und für Grabunterhalt
- Eröffnung von letztwilligen Verfügungen, Erbescheinigungen, Eintragung des Erbgangs im Grundbuch und für Vermögensausweise per Todestag
- Willensvollstreckung, Erbteilung (inkl. allfälliger Prozesskosten)
- Expertisen, soweit diese von den Erben getragen werden
- Inventarausfertigung

→ Familienscheine und Erbenverzeichnisse, sofern diese Kosten nicht bereits in der Rechnungsstellung des Bezirksgerichtspräsidiums für die Erbbescheinigung enthalten sind.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Nicht zum Abzug zugelassen sind insbesondere die Kosten für:

→ Trauerkleider, Reise, Unterkunft, Verpflegung (ausser Leidmahl)

→ Vermögensverwaltung für die Zeit nach dem Todestag (z.B. Vermögensverwaltung durch Geldinstitute; Verwaltung, Unterhalt und Verkauf von Liegenschaften)

→ Räumung, Reinigung und Instandstellung

Übersteigen die effektiven Kosten den Pauschalbetrag von Fr. 25'000.00 sind diese mit entsprechenden Belegen geltend zu machen.

Erbenverzeichnis / Erbbescheinigung

Das Erbenverzeichnis wird gestützt auf die Familienscheine des/der Heimatorte/s und auf die Angaben der Erben (Adressen) ausgestellt. Es enthält die gesetzlichen Erben (Erbfolge). Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Der Erblasser ist aber frei, in den Schranken der Rechtsordnung die Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen (Testament) abzuändern oder aufzugeben.

Bei der Erbbescheinigung nebst der vorstehenden Auflistung der Erben, welche vom Gemeinderat unterzeichnet sein muss, bescheinigt das Bezirksgericht, ob eine letztwillige Verfügung vorliegt und was der Inhalt dieser ist (weitere Erben, Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge, Vermächtnisse). Die Erbbescheinigung ist von den Angehörigen direkt beim Bezirksgericht zu bestellen. Entsprechende Formulare können auch auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Erbbescheinigung wird in der Regel von Banken und Versicherungen einverlangt, da nur dieses Dokument definitiv Auskunft gibt, wer nun tatsächlich die Erbschaft erhält.